



tse:nit | Hinweise zum
Schuldzinsenabzug (§4 Abs. 4a
EStG)

—
gültig ab Version 6.4



tse:nit
Mehr Produktivität. Mehr Erfolg.



Wolters Kluwer | Software+Services
Deutschland

Maximizing Value for Customers

Inhalt

1	Grundlagen	3
1.1	Allgemeine Grundlagen	3
1.2	Schuldzinsenabzug gemäß § 4 Abs. 4a EStG (Über-/Unterentnahme-Methode)	3
1.2.1	Gewinn, Entnahme, Einlage und Verluste	4
1.2.2	Betriebsaufgabe / Betriebsveräußerung	4
1.2.3	Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften	4
1.2.4	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages	4
1.2.5	Schuldzinsen aus Investitionsdarlehen	4
1.3	Zinsstaffelmethode	5
2	Ermittlung der Schuldzinsen in tse:nit	6
2.1	Ermittlung der Über-/Unterentnahmen in tse:nit.....	6
2.2	Überblick der Vorgehensweise.....	6
2.3	Das Dokument Schuldzinsenabzug anlegen	6
2.4	Stammdatenblatt	8
2.5	Erfassungsblatt	8
2.6	Auswertungen.....	9
2.6.1	Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen	9
2.6.2	Übersicht der nicht abziehbaren Schuldzinsen	10
2.7	Wechsel der Jahresansicht	10
2.8	Anbindung an die Anlage EÜR - Anlage Schuldzinsen nach 4 (4a) EStG des amtl. EÜR-Formulars..	11
2.9	Zinsstaffelmethode	11
2.10	Die Zinsstaffelmethode anlegen.....	11
2.11	Ermittlung der privaten Zinsen	12
3	Kontenzuordnungen für die Kontenrahmen 03, 04, 80 und 81	13

1 Grundlagen

1.1 Allgemeine Grundlagen

Betrieblich veranlasste Schulden sind nach § 4 Abs. 4 EStG Betriebsausgaben und mindern daher den Gewinn. Privat veranlasste Schuldzinsen sind hingegen seit der Streichung des Sonderausgabenabzugs mit Wirkung ab dem Jahr 1997 nicht mehr abzugsfähig.

Gemäß dem Grundsatz der Finanzierungsfreiheit steht es dem Unternehmen offen, seinen Betrieb durch Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Damit hat der Unternehmer die Möglichkeit, seine betrieblichen Ausgaben mit Fremdkapital zu bestreiten auch wenn genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen. Die Schuldzinsen für das Fremdkapital sind dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, und zwar auch dann, wenn im zeitlichen Zusammenhang dem Unternehmen Eigenkapital für die Bestreitung privater Ausgaben entnommen wird. Dadurch lassen sich privat veranlasste Schuldzinsen in den betrieblichen Bereich verlagern, mit der Folge, dass die Schuldzinsen wieder abzugsfähig sind.

Diese Entwicklung veranlasste den Gesetzgeber zur Neuregelung des Schuldzinsenabzugs. Mit dem StEntlG 1999/2000/2002 wurde der § 4 Abs. 4a EStG eingeführt. Unter anderem sollten mehrere Konten eines Steuerpflichtigen, über die betriebliche Vorgänge laufen, für steuerliche Zwecke zusammengefasst werden und nur effektive Liquiditätsüberschüsse steuerunschädlich entnommen werden können. Der Grundsatz der Finanzierungsfreiheit und das Zweikontenmodell wären dadurch aufgehoben worden. Die Neuregelung ist aber in der Praxis und im Schrifttum auf derart massive Kritik gestoßen, dass der Gesetzgeber mit dem StBereinG 1999 die Vorschriften des § 4 Abs. 4a EStG rückwirkend zum 01.01.1999 vollständig neu gefasst hat. Die erste Fassung war damit zu keinem Zeitpunkt anwendbar.

Der § 4 Abs. 4a EStG in seiner zweiten Fassung beschränkt den Schuldzinsenabzug nur insoweit, als der Steuerpflichtige so genannte Überentnahmen tätigt. Überentnahmen liegen vor, wenn der Steuerpflichtige Entnahmen tätigt, die höher sind als der Gewinn zuzüglich der Einlagen. Die bisherige Rechtsprechung zum Schuldzinsenabzug und zum Zweikontenmodell bleibt damit uneingeschränkt anwendbar.

Durch das StÄndG 2001 wurde der § 4 Abs. 4a EStG erneut geändert. Die Drei-Monats-Korrektur entfällt mit Wirkung ab dem Jahr 2001. Außerdem wurde klargestellt, dass die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen bei der Ermittlung der Überentnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 4 Abs. 4a Satz 3 EStG). Der § 52 Abs. 11 Satz 2 EStG regelt nun, dass Über- und Unterentnahmen vor dem 01.01.1999 nicht in die Ermittlung einzubeziehen sind.

1.2 Schuldzinsenabzug gemäß § 4 Abs. 4a EStG (Über-/Unterentnahme-Methode)

Nach § 4 Abs. 4a EStG in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 unterliegen betriebliche Schuldzinsen einer Abzugsbeschränkung, wenn sog. Überentnahmen getätigt worden sind. Diese Abzugsbeschränkung greift aber nicht, soweit die Schuldzinsen auf die Finanzierung des Anlagevermögens entfallen und der Sockelbetrag von 2.050 Euro (4.000 DM) durch die darüber hinaus angefallenen Schuldzinsen unterschritten wird.

§ 4 Abs. 4a EStG ist eine Abzugsbeschränkung für betriebliche Schuldzinsen, d.h., seine Anwendung setzt voraus, dass die Schuldzinsen betrieblich veranlasst sind. Daher ist die bisherige Rechtsprechung zum Schuldzinsenabzug uneingeschränkt anwendbar. Erst in einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob § 4 Abs. 4a EStG eine Abzugsbegrenzung bewirkt.

§ 4 Abs. 4a Sätze 1 bis 5 EStG ist bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sinngemäß anzuwenden; hierzu sind Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 4a Satz 6 EStG). § 4 Abs. 4a EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.1998 enden.

1.2.1 Gewinn, Entnahme, Einlage und Verluste

Der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen ist eingeschränkt, wenn Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a Satz 2 EStG) vorliegen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres. Die Regelung enthält zu den Begriffen Gewinn, Entnahme und Einlage keine von § 4 Abs. 1 EStG abweichenden Bestimmungen. Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze. Maßgebend ist der steuerliche Gewinn unter Berücksichtigung außerbilanzieller Hinzurechnungen vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG. Steuerfreie Gewinne gehören zum Gewinn.

Mangels eigenständigen Gewinnbegriffs müssten Verluste in die Berechnung der Überentnahmen einfließen. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist aber in einem Verlustjahr die Überentnahme nicht höher als der Betrag anzusetzen, um den die Entnahmen die Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen (Entnahmeüberschuss). Der Verlust ist jedoch mit Unterentnahmen vergangener und zukünftiger Wirtschaftsjahre zu verrechnen. Entsprechendes gilt für einen Verlust, soweit er nicht durch einen Einlagenüberschuss ausgeglichen wird.

Verbleibende Verluste sind -ebenso wie Über- und Unterentnahmen - formlos festzuhalten.

1.2.2 Betriebsaufgabe / Betriebsveräußerung

Zum Gewinn gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes. Zu den Entnahmen gehören auch Überführung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens in das Privatvermögen anlässlich einer Betriebsaufgabe sowie der Erlös aus der Veräußerung eines Betriebes, soweit er in das Privatvermögen überführt wird.

Die Überführung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen ist als Entnahme aus dem abgebenden Betriebsvermögen und als Einlage in das aufnehmende Betriebsvermögen zu behandeln, auch wenn dieser Vorgang nach § 6 Abs. 5 EStG zu Buchwerten erfolgt.

1.2.3 Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften

Bei Mitunternehmerschaften ist die Überentnahmeregulation gesellschaftsbezogen anzuwenden. Es ist auf den steuerlichen Gesamtgewinn (ggf. unter Einbeziehung von Ergänzungs- und Sonderbilanzen) abzustellen. Maßgebend ist die Summe der Einlagen sowie der Entnahmen aller Mitunternehmer. Ein Hinzurechnungsbetrag ist dem Mitunternehmer nach dem Gewinnverteilungsschlüssel hinzuzurechnen, es sei denn, die Mitunternehmer haben eine abweichende Verteilung vereinbart. Eine rückwirkende Vereinbarung für die ersten beiden Wirtschaftsjahre, in denen § 4 Abs. 4a EStG anzuwenden ist, wird nicht beanstandet.

1.2.4 Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages

§ 4 Abs. 4a Satz 3 EStG bestimmt, dass die betrieblich veranlassten Schuldzinsen pauschal in Höhe von 6% der Überentnahme des Wirtschaftsjahrs zuzüglich der Überentnahmen und abzüglich der Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre zu nicht abziehbaren Betriebsausgaben umqualifiziert werden. Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2050 € verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen (§ 4 Abs. 4a Satz 4 EStG).

1.2.5 Schuldzinsen aus Investitionsdarlehen

Die Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unterliegen nicht der Abzugsbeschränkung. Sie sind stets uneingeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 4a Satz 5 EStG).

1.3 Zinsstaffelmethode

Unterhält der Steuerpflichtige für den betrieblich und den privaten veranlassten Zahlungsverkehr ein einheitliches -gemischtes- Kontokorrentkonto, ist für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen der Saldo grundsätzlich aufzuteilen (BMF-Schreiben IV B 2 - S 2144 -94/93).

2 Ermittlung der Schuldzinsen in tse:nit

2.1 Ermittlung der Über-/Unterentnahmen in tse:nit

Zurzeit gibt es noch keine bundeseinheitliche Regelung zur Ermittlung der Über-/Unterentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG. In tse:nit bieten wir folgende Variante an:

Gewinn lt. Steuerrecht
+ Privateinlagen
- Privatentnahmen
= Über-/Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres
+ Unterentnahmen Vorjahr
- Überentnahmen Vorjahr
= verrechenbarer Einlageüberschuss

Einlageüberschuss Wirtschaftsjahr
- Verlust Wirtschaftsjahr
- Verlustübertrag Vorjahr
= verbleibender Einlageüberschuss (falls > 0)
Verlustvortrag ins Folgejahr (falls < 0)

- Entnahmeüberschuss Wirtschaftsjahr

= kumulierte Über-/Unterentnahmen

Falls Unterentnahmen verbleiben, wird nur der Verlust des aktuellen Jahres und der Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet, bzw. die über die Unterentnahmen hinaus verbleibenden Verluste ins Folgejahr fortgeschrieben. Verbleibende Überentnahmen sind Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Die ADDISON Software und Service GmbH übernimmt keine Gewähr für die Berechnung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG. Es liegt bei der Berechnung der Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG eine Rechts-Unsicherheit und Auslegungsmöglichkeit vor, die eine eindeutige Berechnung nicht zulässt.

2.2 Überblick der Vorgehensweise

Als Anwender sollten Sie zuerst folgende Tabellen prüfen und/oder überarbeiten:

- Stammdatenblatt (Siehe Kapitel 2.4),
- Erfassungsblatt (Siehe Kapitel 2.5).

Parallel werden die Werte in die folgenden Auswertungen übermittelt:

- Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG (Siehe Kapitel 2.6.1),
- Übersicht der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG (Siehe Kapitel 2.6.2).

2.3 Das Dokument Schuldzinsenabzug anlegen

Für die Bearbeitung der nichtabziehbaren Schuldzinsen wird das Dokument SCHULDZINSENABZUG benötigt. Das Dokument muss vorher aus dem Verzeichnis DOKUMENTVORLAGEN | JAHRESABSCHLUSS angelegt werden. Es handelt sich bei diesem Dokument um eine Excel-Vorlage.

Folgende Eigenschaften werden beim Öffnen des Dokumentes SCHULDZINSENABZUG angezeigt.

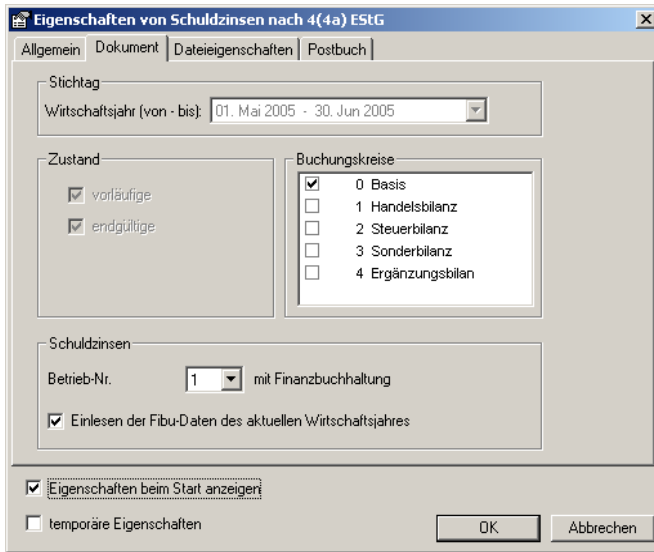


Abbildung 1: Dokumenteigenschaft

- Wirtschaftsjahr: Es wird das Aktenjahr aus dem Mandantenstammbblatt angezeigt und ausgewertet.
- Betrieb-Nr.: Folgende Betrieb-Nr. können Sie auswählen:
 - 1 = mit Finanzbuchhaltung: Es werden die Fibu-Daten ab dem Wirtschaftsjahr 1999 eingelesen. Es erfolgt eine Anbindung an die Anlage EÜR- ANLAGE SCHULDZINSEN NACH 4 ABS. (4A) EStG des amtlichen EÜR-Formulars.
 - 2 - 9 = ohne Finanzbuchhaltung: Einlesen von Fibu-Daten und Werten ist nicht möglich. Sie können die Werte nur manuell eingeben. Eine Anbindung an die Anlage EÜR- ANLAGE SCHULDZINSEN NACH 4 ABS. (4A) EStG des amtlichen EÜR-Formulars erfolgt manuell nicht.
- Einlesen der Fibu-Daten des aktuellen Wirtschaftsjahres: Ist der Haken gesetzt, werden beim Öffnen des Dokumentes die standardmäßigen Kontenzuordnungen und die Fibu-Daten des aktuellen Wirtschaftsjahres eingelesen. Diese Option ist nur mit der Betrieb-Nr. 1 möglich.



Nachfolgend werden die Funktionen für die Betrieb-Nr. 1 (mit Finanzbuchhaltung) beschrieben. Für die Betrieb-Nr. 2 - 9 sind die Funktionen eingeschränkt anwendbar. Nur im ersten Betrieb werden Daten aus der Finanzbuchhaltung übernommen. In allen weiteren Betrieben sind die Daten manuell zu erfassen. Dies kann z.B. für das kleine Nebengewerbe des Ehegatten dienen.

2.4 Stammdatenblatt

Im Stammdatenblatt sind die standardmäßigen Kontenzuordnungen (siehe Kapitel 2.8) beim Öffnen des Dokumentes enthalten. Die Kontenzuordnungen für die Berechnung der Schuldzinsen sind für die Kontenrahmen 03, 04 sowie 80 (Zahnärzte) und 81 (Ärzte) ab der Version 5.12 von uns vorparametrisiert worden. Die Kontenzuordnungen können Sie manuell ändern bzw. neue Konten hinzufügen.

Wirtschaftsjahr: 01.01.2005 - 31.12.2005		Kontenrahmen: KR04 - Kanzlei	
Positionsbezeichnung		Positionsbezeichnung	
Nicht abzugsfähige Betriebsausg. (§ 4 Abs. 5 EStG)		Zinsaufwendungen	
	Kontenzuordnung von bis		Kontenzuordnung von bis
Geschenke nicht abzugsfähig	6620 6624	Zinsaufwendungen kurzfr. Verbindlichkeiten	7310 7312
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	6644 6644		

Abbildung 2: Manuelle Änderung bzw. Neuanlage von Konten

Mit dem Menüpunkt TSE:NIT | EINLESEN | KONTOZUORDNUNG EINLESEN können Sie wieder die standardmäßigen Kontenzuordnungen einlesen. Manuelle Kontenanpassungen werden überschrieben.

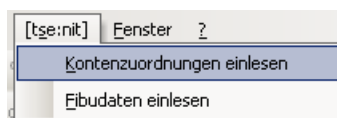


Abbildung 3: Einlesen der Standardkonten

2.5 Erfassungsblatt

Beim Öffnen des Dokumentes werden die Fibu-Daten ab dem Wirtschaftsjahr 1999 im Erfassungsblatt eingelesen, wenn ab 1999 eine Finanzbuchhaltung in tse:nit vorhanden ist. **Bitte beachten Sie**, dass die Standardwährung Euro ist. Fibu-Werte in DM (Fibudaten bis 2001) werden im Programm in Euro umgerechnet. Bei einem Kontenrahmenwechsel werden nur die Fibudaten korrekt eingelesen, die nach dem Kontenrahmenwechsel gebucht worden sind. Maßgebend ist der Kontenrahmen des aktuellen Wirtschaftsjahres.

Im Erfassungsblatt erhalten Sie eine Übersicht der eingelesenen Werte aus der Finanzbuchhaltung ab dem Wirtschaftsjahr 1999.

Haben Sie im Stammdatenblatt die Konten geändert, können Sie unter dem Menüpunkt TSE:NIT | EINLESEN | ALLE FIBUDATEN die Fibu-Werte ab dem Wirtschaftsjahr 1999 einlesen. Alle Konten, die im Stammdatenblatt eingetragen sind, werden berücksichtigt.

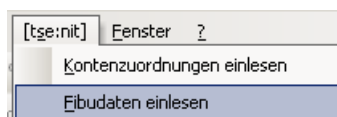


Abbildung 4: Einlesen von Fibudaten

Sie können die eingelesenen Werte manuell ändern oder nachtragen.

	1999 EUR	2000 EUR	2001 EUR	2002 EUR
Gewinn/Verlust	24.342,00	-16.475,00	-5.834,00	12.180,00
Geschenke nicht abzugsfähig	250,00	300,00	270,00	250,00
+ Nicht abzugsfähige Bewertungskosten	50,00	100,00	66,00	50,00
+ sonstige nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	363,00	798,00	253,00	220,00
= Nicht abzugsfähige Betriebsausg. (§ 4 Abs. 5 EStG)	663,00	1.198,00	589,00	520,00
Gewinn/Verlust lt. Steuerrecht	25.005,00	-15.277,00	-5.245,00	12.700,00
Privateinlagen	500,00	1.000,00	100,00	100,00
Privatentnahmen		200.000,00	50,00	3.500,00

Abbildung 5: Manuelle Änderung der Werte

Wenn Sie wieder den Menüpunkt TSE:NIT | EINLESEN | ALLE FIBUDATEN verwenden, werden alle Werte auf den aktuellen Stand der Finanzbuchhaltung gebracht. Manuelle Änderungen im Erfassungsblatt werden überschrieben.

2.6 Auswertungen

2.6.1 Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen

In dieser Auswertung werden die nicht abziehbaren Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG für das aktuelle Wirtschaftsjahr (Aktenjahr) ermittelt (siehe auch Kapitel 2.3).

Gewinn lt. Steuerrecht	0,00	
+ Privateinlagen	1.500,00	
- Privatentnahmen	200.000,00	
= Über-/Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres	-198.500,00	
+ Unterentnahme Vorjahr	57.028,00	
- Überentnahmen Vorjahr	0,00	
= verrechenbarer Einlagenüberschuss	-141.472,00	
Einlagenüberschuss Wirtschaftsjahr	0,00	
- Verlust Wirtschaftsjahr	5.585,00	
- Verlustübertrag Vorjahr	0,00	
= verbleibender Einlagenüberschuss (falls > 0)		0,00
Verlustvortrag ins Folgejahr (falls < 0)	-5.585,00	
- Entnahmeüberschuss Wirtschaftsjahr		-141.472,00
= kumulierte Über-/Unterentnahmen		-141.472,00
+ Begünstigung nach Betriebsaufgabe	0,00	0,00
Entnahmen nach Veräußerung	0,00	
- Veräußerungsgewinn	0,00	
= Begünstigung nach Betriebsveräußerung	0,00	0,00
= kumulierte Über-/Unterentnahmen (nicht negativ)		141.472,00
nicht abziehbare Schuldzinsen i.H.v. 6 %		8.488,32

Abbildung 6: Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen

2.6.2 Übersicht der nicht abziehbaren Schuldzinsen

In dieser Übersicht werden die Berechnungen der nicht abziehbaren Schuldzinsen ab dem Wirtschaftsjahr 1999 dargestellt.

	1999 EUR	2000 EUR	2001 EUR	2002 EUR	2003 EUR	2004 EUR
Gewinn lt. Steuerrecht	25.005,00	0,00	0,00	12.700,00	4.845,00	240.600,00
+ Privateinlagen	500,00	1.000,00	100,00	100,00	100,00	150,00
- Privatentnahmen	0,00	200.000,00	50,00	3.500,00	2.500,00	1.500,00
= Über-/Unterentnahme des lfd. Wirtschaftsjahres	25.505,00	-199.000,00	50,00	9.300,00	2.445,00	239.250,00
+ Unterentnahme Vorjahr	0,00	25.505,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Überentnahme Vorjahr	0,00	0,00	-173.495,00	-173.445,00	-164.145,00	-161.700,00
+ positives Kapital 01.01.1999	0,00					
= verrechenbarer Einlagenüberschuss	25.505,00	-173.495,00	-173.445,00	-164.145,00	-161.700,00	77.550,00
Einlagenüberschuss Wirtschaftsjahr	25.505,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.550,00
- Verlust Wirtschaftsjahr	0,00	15.277,00	5.245,00	0,00	0,00	0,00
- Verlustübertrag Vorjahr	0,00	0,00	15.277,00	20.522,00	20.522,00	20.522,00
= verbleibender Einlagenüberschuss (falls > 0)	25.505,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.028,00
Verlustvortrag ins Folgejahr (falls < 0)	0,00	-15.277,00	-20.522,00	-20.522,00	-20.522,00	0,00
- Entnahmeüberschuss Wirtschaftsjahr	0,00	-173.495,00	-173.445,00	-164.145,00	-161.700,00	0,00
= kumulierte Über-/Unterentnahmen	25.505,00	-173.495,00	-173.445,00	-164.145,00	-161.700,00	57.028,00
+ Begünstigung nach Betriebsaufgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Begünstigung nach Betriebsveräußerung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= kumulierte Über-/Unterentnahmen (nicht negativ)	0,00	173.495,00	173.445,00	164.145,00	161.700,00	0,00
nicht abziehbare Schuldzinsen i.H.v. 6 %	0,00	10.409,70	10.406,70	9.848,70	9.702,00	0,00

Abbildung 7: Übersicht der nicht abziehbaren Schuldzinsen

2.7 Wechsel der Jahresansicht

In der Auswertung können nur sieben Wirtschaftsjahre dargestellt werden (Bsp.: von 1999 bis 2005). Mit den Pfeil-Tasten in der Menüleiste oder unter dem Menüpunkt TSE:NIT | EINLESEN ist ein Wechseln der Jahresansicht ab 2006 möglich (Bsp.: 2000 bis 2006).



Abbildung 8: Pfeil-Tasten

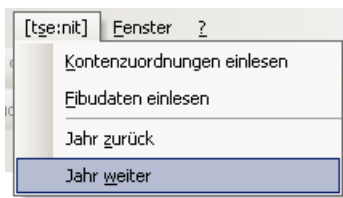


Abbildung 9: Wechsel der Jahresansicht

2.8 Anbindung an die Anlage EÜR - Anlage Schuldzinsen nach 4 (4a) EStG des amtl. EÜR-Formulars

Wenn Sie im Dokument SCHULDZINSENABZUG die Werte speichern, werden die Werte aus den Berechnungen in die Anlage EÜR - ANLAGE SCHULDZINSEN NACH 4 ABS. (4A) EStG des amtlichen EÜR-Formulars bereitgestellt. Weitere Hinweise zur Anlage finden Sie auf der tse:nit CD im Dokument HINWEISE ZUR EINNAHMEÜBERSCHUSSRECHNUNG (EÜR) 2005.

2.9 Zinsstaffelmethode

Unterhält der Steuerpflichtige für den betrieblich und den privaten veranlassten Zahlungsverkehr ein einheitliches -gemischtes- Kontokorrentkonto, ist für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen der Saldo grundsätzlich aufzuteilen.

Bei der Zinsstaffelmethode wird nicht auf die einzelne Buchung, sondern auf die jeweiligen Soll- oder Habensalden (Zwischensalden) abgestellt. Dies hat zur Folge, dass dem Steuerpflichtigen eine Schuld nur zuzurechnen ist, soweit diese Zwischensalden negativ sind. Entsprechend sind auch nur dann Schuldzinsen zu berechnen. Ausgehend von einem Zwischensaldo wird die Zinszahl für diesen Saldo für die Zeit (Tage) seiner unveränderten Dauer (Wertstellung) nach einer besonderen Formel berechnet.

2.10 Die Zinsstaffelmethode anlegen

Mit dem Menüpunkt tse:nit | Zinsstaffelmethode werden die Kontokorrentkonten und die dazugehörigen Buchungen eingelesen. Die Kontenzuordnung der Kontokorrentkonten können Sie im Stammdatenblatt manuell ändern bzw. neue Konten hinzufügen (siehe 2.4).

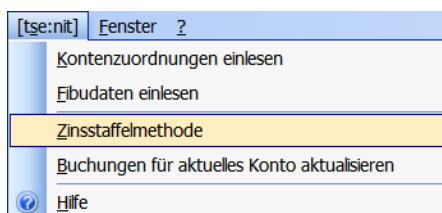


Abbildung 10: Einlesen der Kontokorrentkonten

Sind keine Kontokorrentkonten in der Finanzbuchhaltung (Kontenstamm) vorhanden, wird folgender Hinweis ausgegeben.

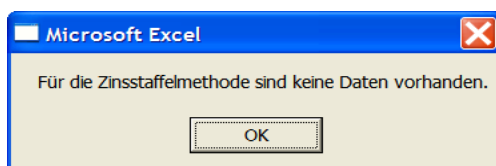


Abbildung 11: Hinweis

Nach dem Einlesen der Kontokorrentkonten wird jedes Kontokorrentkonto aus der Finanzbuchhaltung in einer separaten Excel-Tabelle eingefügt.



Abbildung 12: Anzeige der Kontokorrentkonten

Wenn Sie wieder den Menüpunkt TSE:NIT | ZINSSTAFFELMETHODE verwenden, wird folgender Hinweis ausgegeben:

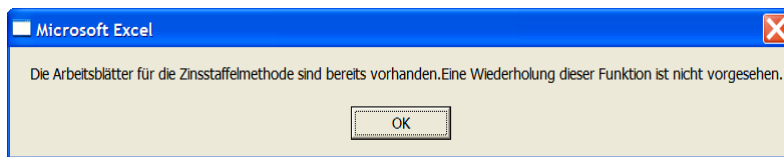


Abbildung 13: Hinweis

Erst nach dem Löschen der Excel-Tabellen können Sie über dem Menüpunkt TSE:NIT | ZINSSTAFFELMETHODE die Kontokorrentkonten wieder einlesen.

2.11 Ermittlung der privaten Zinsen

In der Auswertung werden die privaten Zinsen nach der Zinsstaffelmethode für das aktuelle Wirtschaftsjahr berechnet.

Kontokorrent-Konto		1810							
Zinssatz:		9,00%							
Abschlussdatum:		31.12.2005							
			private Schuldzinsen: -668,25						
Datum	Gg.Kto.	Betrag	Buchungstext	Saldo	Privatanteil	Privat-Saldo	Verzinsung	Tage	Zinsen
01.01.2005				0,00		0,00	0,00	0	0,00
01.01.2005	4400	5.000,00	Bank 1	5.000,00		0,00	0,00	9	0,00
10.01.2005	6400	-4.500,00	Versicherungen	500,00		0,00	0,00	21	0,00
01.02.2005	2100	-8.000,00	Privatentnahmen allgemein Vollhafter/Einzeln	-7.500,00	-8.000,00	-7.500,00	-7.500,00	30	-56,25
01.03.2005	4400	3.500,00	Bank	-4.000,00		-4.000,00	-4.000,00	30	-30,00
01.04.2005	2180	500,00	Bank	-3.500,00	500,00	-3.500,00	-3.500,00	30	-26,25
01.05.2005	2100	-6.000,00	Privatentnahmen allgemein Vollhafter/Einzeln	-9.500,00	-6.000,00	-9.500,00	-9.500,00	30	-71,25
01.06.2005	6400	-6.400,00	Versicherungen	-15.900,00		-9.500,00	-9.500,00	30	-71,25
01.07.2005	4400	5.000,00	Bank	-10.900,00		-9.500,00	-9.500,00	30	-71,25
01.08.2005	2180	2.500,00	Bank	-8.400,00	2.500,00	-7.000,00	-7.000,00	30	-52,50
01.09.2005	4400	3.000,00	Bank	-5.400,00		-5.400,00	-5.400,00	30	-40,50
01.10.2005	2180	-4.000,00	Privateinlagen Vollhafter/Einzelunternehmer	-9.400,00	-4.000,00	-9.400,00	-9.400,00	30	-70,50
01.11.2005	6400	-6.000,00	Versicherungen	-15.400,00		-9.400,00	-9.400,00	30	-70,50
01.12.2005	2180	-5.000,00	Privateinlagen Vollhafter/Einzelunternehmer	-20.400,00	-5.000,00	-14.400,00	-14.400,00	30	-108,00

Abbildung 14: Übersicht der Zinsberechnung

Zu jedem Kontokorrentkonto können Sie manuell den Zinssatz angeben. Standardgemäß wurde ein Zinssatz i.H.v. 9 % gewählt und für die Zinsberechnung wurden banküblich 360 Tage herangezogen. Sind keine EB-Werte auf dem Kontokorrentkonto gebucht, können Sie die EB-Werte (Saldo und Privat-Saldo) manuell erfassen. Endet das Kontokorrentkonto innerhalb des Wirtschaftsjahrs, können Sie das Abschlussdatum (Standardgemäß zum 31.12.WJ) manuell ändern.

Verwenden Sie den Menüpunkt TSE:NIT | BUCHUNGEN FÜR AKTUELLES KONTO AKTUALISIEREN, werden alle Buchungen für das aktuelle Kontokorrentkonto eingelesen.

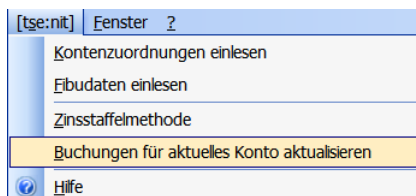


Abbildung 15: Einlesen der Buchungen



In der Finanzbuchhaltung müssen alle Kontokorrent- und Privat-Buchungen tagesgenau gebucht werden, sonst kann es bei der Ermittlung des privaten Schuldzinsenabzugs zu einer falschen Berechnung kommen.

3 Kontenzuordnungen für die Kontenrahmen 03, 04, 80 und 81

Bezeichnung	Kontonummer im KR 03	Kontonummer im KR 04	Kontonummer im KR 80	Kontonummer im KR 81
Gewinn	Der Gewinn wird gemäß Gewinnformel ermittelt	Der Gewinn wird gemäß Gewinnformel ermittelt	Der Gewinn wird gemäß Gewinnformel ermittelt	Der Gewinn wird gemäß Gewinnformel ermittelt
Privateinlagen	1870:1879,1890:1899, 1970:1979,1990:1999	2180:2199,2399, 2580:2599,2750:2799	1970:1999	1970:1999
Privatentnahme	1800:1869,1880:1889, 1900:1969,1980:1989	2100:2179,2200:2349, 2500:2579,2600:2749	1900:1969	1900:1969
Geschenke nicht abzugsfähig	4635:4637	6620:6624	4635:4639	4965:4966
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	4654	6644	4651:4652	4981:4982
Sonstige nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	2104:2106,2108,4397:4399, 4652,4655	6437:6439,6642,6645,7304, 7306:7308	4690,4692:4699	4995,4997:4999
Zinsaufwendungen kurzfr. Verbindlichkeiten	2110:2112	7310:7312	2110:2112	2110:2112
Zinsaufwendungen langfr. Verbindlichkeiten	21120:2124	7320:7324	2115,2117:2118	2115
Zinsen für Anlagevermögen	2125:2126	7325:7326	2116,2119	2116,2119
Kontokorrentkonten	1100:1250	1700:1850	1100:1220	1100:1230